

Anlage zur BV-StVV-616-14

**Friedhofgebührensatzung Stadt Vetschau/Spreewald vom 27.10.2011
Gegenüberstellung der Änderungen**

ALT (vom 27.10.2011)	NEU (Beschluss 2014)
<p>§ 3 Gebührenschuldner Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Auftraggeber oder die Personen deren Verpflichtung bzw. Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder bei antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 3 Gebührenschuldner wird neu gefasst: Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Auftraggeber oder bei antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>